

Satzung

Satzung NADia – Netzwerk Assistierte Dialyse e.V.

Gemeinnütziger Verein zur bundesweiten Unterstützung und Förderung der assistierten Heimdialyse

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **NADia – Netzwerk Assistierte Dialyse**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
3. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die bundesweite Unterstützung und Förderung assistierter Heimdialyseverfahren, namentlich der assistierten Peritonealdialyse (asPD) und der assistierten Heimhämodialyse (asHHD). Die konkreten Maßnahmen zur Zweckerfüllung sind:
 - Die Information und Aufklärung von Patientinnen und Patienten, Angehörigen sowie Fachpersonal über häusliche und assistierte Dialyseverfahren.
 - Die Förderung der Akzeptanz und Verbreitung assistierter Heimdialyse in der Bevölkerung und der Fachöffentlichkeit.
 - Die unabhängige Beratung und Orientierungshilfe für Betroffene und Angehörige bei der Wahl geeigneter Versorgungsformen.
 - Der Aufbau, die Pflege und Weiterentwicklung von Netzwerken zwischen Betroffenen, Dialyseteams, Pflegeanbietern, Ärzten und anderen Versorgungsakteuren.
 - Die Unterstützung regionaler und bundesweiter Strukturen zur praktischen Umsetzung assistierter Dialyse.

- Die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Fortbildungen, Fachgesprächen und weiteren Austauschformaten.
- Der Erfahrungsaustausch mit anderen Selbsthilfe-, Patienten- und Fachorganisationen.
- Die neutrale Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Versorgungssituation von selbsthilfeeingeschränkten Menschen, die auf assistierte Dialyse angewiesen sind.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über die Höhe und Auszahlung entscheidet der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem

Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Beiträge

1. Es können von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden.
2. Über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Beiträgen entscheidet eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Bis zum Erlass einer solchen Beitragsordnung werden keine Beiträge erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstands in Präsenz, rein virtuell (online) oder hybrid durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Die Versammlungsleitung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer/die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt und gewählt.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß geladen wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Anfechtung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hat schriftlich innerhalb einer Woche durch Mitteilung an den Vorstand zur erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang der Anfechtung beim Vorstand.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Die Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - Den Erlass und Änderungen der Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Die Auflösung des Vereins
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus Mitgliedern des Vereins gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - die Schatzmeisterin / der Schatzmeister,
 - die Schriftführerin / der Schriftführer.
 - Der vertretungsberechtigte Vorstand (§26 BGB) ist gleichzeitig auch der geschäftsführende Vorstand.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter zwingend die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzer in den erweiterten Vorstand wählen. Diese gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu kooptieren (Selbstergänzung des Vorstands).

§ 11 Beauftragte und Fachmitarbeit

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung der operativen Vereinsarbeit besondere Beauftragte oder fachspezifische Arbeitsgruppen einsetzen (z.B. für Medizincontrolling, Pflegenetzwerke oder Digitales).
2. Die Beauftragten handeln im Auftrag und nach den Richtlinien des Vorstands und sind diesem gegenüber jederzeit berichtspflichtig.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **zu gleichen Teilen** an den gemeinnützigen Verein HDP Heim Dialyse Patienten e.V. (Sitz: Berlin) und den gemeinnützigen Verein Bundesverband Niere e.V. (Sitz: Mainz), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Versorgung von Menschen mit Nierenerkrankungen zu verwenden haben.
3. Der Vermögensübergang erfolgt erst **nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes**.

§ 13 Redaktionelle Änderungen (Ermächtigungsklausel)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) oder vom Finanzamt für Körperschaften im Rahmen des Gründungs- und Eintragungsverfahrens verlangt werden, eigenständig und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu informieren.